

porte durchgeführt haben und deren Vergehen nicht nach diesem Gesetz hätten bestraft werden dürfen. Das Gesetz ist von den Staatsanwälten und Richtern häufig formal und unterschiedslos auch auf solche Handlungen angewendet worden, die ihrem Wesen nach seine Anwendung nicht rechtfertigen.

2. Das Ziel des Gesetzes ist es, den innerdeutschen Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern, wie dies in der Präambel zum Ausdruck kommt. Das Gesetz richtet sich gegen alle Versuche der Feinde unseres demokratischen Staates, durch eine Störung des innerdeutschen Handels unseren Wirtschaftsaufbau zu gefährden. Derartige Störungsversuche will das Gesetz mit aller Schärfe unterbinden; diesem Ziel entsprechen die in § 2 angedrohten hohen Mindeststrafen. Daraus folgt, daß nach diesem Gesetz nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin bestraft werden sollen, sondern nur solche gesetzwidrigen Warenbewegungen, die Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen. Dabei kann ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegen, wenn durch gesetzwidrige Transporte der Wirtschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar gefährdet wird, oder wenn diese Transporte die Handelsbeziehungen zu Westdeutschland beeinträchtigen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der westdeutsche Handelspartner den Abschluß von Handelsabkommen abgelehnt hat, weil die betreffenden Waren auf illegalem Wege in ausreichender Menge bezogen werden konnten. Auch die Erfüllung des Handelsabkommens kann durch derartige Verbrechen gestört werden. Nur unter diesen Voraussetzungen haben strafbare Handlungen den Charakter, der sie als wirkliche Verbrechen gegen